

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0136-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3869/J-NR/2019 betreffend Weiterentwicklung der Studienförderung, die die Abg. Mag. Andrea Kuntzl, Kolleginnen und Kollegen am 3. Juli 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Die allgemeine Altersgrenze für den Stipendienbezug liegt laut § 6 Abs. 4 Studienförderungsgesetz bei 30 Jahren zu Studienbeginn, für sogenannte "SelbsterhalterInnen" ist - abhängig von der Zeit des vorangegangenen Selbsterhalts – die Grenze das 35. Lebensjahr. Diese Grenzen sind - trotz Debatten um die notwendige Anhebung des Pensionsalters und das lebensbegleitende Lernen - schon seit Jahrzehnten gleich. Laut Anfragebeantwortung vom 26.4.2019 ist eine Anhebung der Altersgrenze bei SelbsterhalterInnen mit "beträchtlichen Mehrkosten" verbunden. Wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten pro Jahr für eine Anhebung der Altersgrenze bei SelbsterhalterInnen gemäß § 6 Z 4 lit. a von derzeit 35 auf 40 Jahre?*

Die Schätzung von zusätzlichen Beihilfenbezieherinnen und Beihilfenbezieher als Folge einer Änderung der Zugangsvoraussetzungen ist schwierig, zumal sowohl die Analyse von derzeit nicht in Betracht kommenden Gruppen von Studierenden als auch deren Antragsverhalten mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Die vorgenommene Schätzung orientiert sich an der Zahl jener Studierenden, die derzeit gerade noch vor der Altersgrenze (also zwischen dem 34. und 35. Geburtstag) ihr Studium aufnehmen und Studienbeihilfe erhalten.

Etwa 100 Studierende, die zu Studienbeginn zwischen 34 und 35 Lebensjahren waren, beziehen ein Selbsterhalterstipendium. Die Transferleistung für diese Gruppe beträgt ca. EUR 1,1 Mio. im Jahr, bei einer Hochrechnung für künftig zusätzlich 5 weitere Alterskohorten (35 bis 39) wäre dies etwa EUR 5,5 Mio. im ersten Jahr.

Bei Annahme einer jährlich gleichbleibenden Anzahl von 100 Studierenden, die mit über 35 Jahren ein mit Selbsterhalterstipendium gefördertes Studium beginnen, ergäbe sich durch die Anhebung der Altersgrenze ein jährlich gleichmäßiger Anstieg der Kosten von EUR 5,5 Mio. im ersten Jahr bis EUR 22 Mio. im vierten Jahr. Erfahrungsgemäß verläuft die Entwicklung der Studierendenzahl nach Einführung einer solchen Maßnahme jedoch nicht linear. Vielmehr ist im ersten Jahr nach Anhebung der Altersgrenze aufgrund eines zu erwartenden Rückstaus an Beihilfenwerberinnen und -werbern über 35 mit einer höheren Zahl an Bewilligungen zu rechnen, die in den Folgejahren wieder etwas zurückgehen wird.

Da Studierende mit Erstbewilligung bis zum Abschluss des Studiums im System bleiben können, wird mit einem Zyklus von vier Jahren gerechnet:

Prognose	In EUR
1. Jahr	8 Mio.
2. Jahr	12 Mio.
3. Jahr	15 Mio.
4. Jahr	18 Mio.

Nach vorsichtiger Prognose würden sich die Mehrkosten ab dem vierten Jahr auf einem Niveau von bis zu EUR 18 Mio. pro Jahr einpendeln.

Zu Frage 2:

- *Im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende wird vorgeschlagen, dass nach längerer Zeit der Erwerbstätigkeit Vorstudien außer Betracht bleiben sollen. Wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten pro Jahr für diese Maßnahme, wenn z.B. eine Frist von 6 Jahren verankert wird?*

Da zu einer Personengruppe, die keinen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt hat, keine Daten vorliegen, sind die Mehrkosten für diese Maßnahme nicht feststellbar.

Es ist lediglich die Zahl jener Studierenden feststellbar, die bis zum Alter von 35 Lebensjahren zwar die Voraussetzung des Selbsterhalts erfüllt haben, deren Anträge jedoch mangels Studienerfolges (§§ 17, 18, 20, 23 bis 25a StudFG) abgewiesen wurden. Dies waren 1.204 Studierende im Studienjahr 2017/18 und 1.163 im Studienjahr 2018/19.

Wie viele Studierende darüber hinaus – eventuell nach vorangegangener Beratung – mangels Aussicht auf Erfolg gar keinen Antrag gestellt haben, ist nicht bekannt. Eine Angabe zu den angefragten Mehrkosten ist daher nicht möglich.

Zu Frage 3:

- *Eine Anfragebeantwortung aus dem Februar 2011 belegte, dass die durchschnittlichen Stipendien von Kindern von LandwirtInnen und Selbständigen deutlich höher waren als z.B. je von ArbeiterInnen. Wie viele Personen bekamen im Wintersemester 2018/19 eine Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) gegliedert nach Berufsgruppen der Eltern (Angestellte/Angestellter, ArbeiterIn, Selbständige/Selbständiger, LandwirtIn, Öffentlich Bedienstete/öffentlich Bediensteter, PensionistIn, Sonstige sowie alle Kombinationen dieser Berufsgruppen bei Vater und Mutter)?*

Hinsichtlich der Anzahl der Bewilligungen einer Studienbeihilfe (ausgenommen Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter) im Wintersemester 2018/19, gegliedert nach Berufsgruppen der Eltern, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Berufsgruppe der Eltern	Anzahl der Bewilligungen	Anteil
Angestellte	5.294	21,8%
Arbeiterinnen und Arbeiter	5.546	22,8%
Selbstständige	4.230	17,4%
Landwirtinnen und Landwirte	1.682	6,9%
Öffentlich Bedienstete	1.364	5,6%
Pensionistinnen und Pensionisten	2.940	12,1%
Sonstige	3.248	13,4%

Zu Frage 4:

- *Wie hoch war der durchschnittlich tatsächlich ausbezahlte Betrag an Studienbeihilfe im Wintersemester 2018/19 gegliedert nach Berufsgruppen der Eltern (Angestellte/Angestellter, ArbeiterIn, Selbständige/Selbständiger, LandwirtIn, Öffentlich Bedienstete/öffentlich Bediensteter, PensionistIn, Sonstige sowie alle Kombinationen dieser Berufsgruppen bei Vater und Mutter)?*

Hinsichtlich der durchschnittlichen Studienbeihilfe im Wintersemester 2018/19, gegliedert nach Berufsgruppe der Eltern, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Berufsgruppe der Eltern	Durchschnittliche Studienbeihilfe im Wintersemester 2018/19 in EUR
Angestellte	4.034
Arbeiterinnen und Arbeiter	4.093

Selbstständige	4.823
Landwirtinnen und Landwirte	5.723
Öffentlich Bedienstete	3.317
Pensionistinnen und Pensionisten	5.025
Sonstige	5.344

Zu Frage 5:

- *Wie hoch war die durchschnittliche Erledigungszeit für einen Antrag auf Studienbeihilfe in den Studienjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19?*

Die durchschnittliche Erledigungszeit betrug im Studienjahr 2016/17 25 Tage und im Studienjahr 2017/18 28 Tage. Die Bearbeitung der Fälle des Studienjahres 2018/19 ist noch nicht vollständig abgeschlossen, sodass darüber noch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch war der Personalstand der Studienbeihilfenbehörde in Vollzeitäquivalenten 2018 sowie 2019 (Stand Juni 2019) insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach den sechs Standorten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt?*

Zum Ist-Personalstand der Studienbeihilfenbehörde in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) zum Stichtag 1. Juni 2018 und 1. Juni 2019 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

	In VBÄ	In VBÄ
Stipendienstelle	zum Stichtag 1. Juni 2018	zum Stichtag 1. Juni 2019
Studienbeihilfenbehörde	21,250	20,250
Wien	42,250	43,125
Graz	19,250	18,375
Innsbruck	12,375	13,375
Salzburg	8,000	8,000
Linz	10,125	11,000
Klagenfurt	5,750	6,025

Zu Frage 7:

- *Wie viele zusätzliche Planstellen wurden in der Studienbeihilfenbehörde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stand Juni 2019) geschaffen, um den Mehraufwand durch höhere Antragszahlen abdecken zu können und längere Wartezeiten für die AntragstellerInnen zu vermeiden?*

Folgende Zusagen wurden seit der mit 1. September 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1992 getätigt:

- Aufnahme von 5 Verwaltungspraktikanten,
- Zuweisung von 12 Post-/Telekomplanstellen,
- Nachbesetzung von 4 Planstellen,
- 1 VBÄ zur Aufnahme einer Ersatzkraft bzw. zur Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im Dienststand befindlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zusätzlich wurde auf die Möglichkeit zur Aufnahme von begünstigten Behinderten $\geq 70\%$ hingewiesen.

Zu Frage 8:

- *Wie sieht die Altersstruktur der MitarbeiterInnen der Stipendienstellen an den sechs Standorten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt aus? Wie viele Stellen müssen 2019, 2020 und 2021 aufgrund von Pensionierungen nachbesetzt werden?*

Zur Altersstruktur der Studienbeihilfenbehörde in Köpfen (Aktive und Karenzierte) zum Stichtag 1. Juni 2019 wird auf nachstehende Aufstellungen hingewiesen:

Studienbeihilfenbehörde	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1955	1
1958	1
1959	1
1960	1
1962	1
1965	2
1966	1
1967	1
1968	1
1971	1
1972	1
1973	1
1974	1
1975	1
1977	1
1978	1
1979	1
1984	1
1985	1
1993	1

1995	2
1999	1

Stipendienstelle Wien	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1960	4
1961	3
1962	6
1963	3
1964	5
1965	2
1966	1
1967	2
1968	2
1969	1
1970	2
1971	2
1972	2
1973	1
1974	3
1975	3
1977	1
1978	1
1981	1
1983	1
1984	2
1989	1
1991	1
1996	1
2000	2

Stipendienstelle Graz	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1959	1
1963	1
1965	3
1966	1
1967	1
1969	4

1970	1
1975	1
1982	2
1983	1
1991	1
1992	1
1993	1
2001	1

Stipendienstelle Innsbruck	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1956	1
1958	1
1959	1
1963	1
1964	2
1965	1
1966	2
1980	1
1983	1
1989	1
1995	1
1998	2

Stipendienstelle Salzburg	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1963	1
1965	1
1968	1
1969	1
1970	1
1972	1
1974	1
1988	1
1998	1

Stipendienstelle Linz	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1959	1

1960	1
1962	2
1965	1
1966	1
1968	2
1972	2
1976	1
1987	1
1993	1
1996	1

Stipendienstelle Klagenfurt	Stichtag 1. Juni 2019
Geburtsjahr	Köpfe
1967	1
1968	1
1970	1
1980	1
1981	1
1983	1
1989	1
1990	2

Aufgrund der umzusetzenden Zielwerte des Personalplans kann im Jahr 2019 keine Planstelle zur Nachbesetzung freigegeben werden. In der UG 31 sind für den Personalplan 2020 insgesamt 21 Planstellen einzusparen. Die Zielvorgaben für die Folgejahre wurden noch nicht bekanntgegeben, daher können keine Aussagen betreffend der Nachbesetzung von Planstellen getroffen werden.

Wien, 6. August 2019
Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

